



Ortsgemeinde Jeckenbach

Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Landkreis Bad Kreuznach

1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan

für das

Haushaltsjahr

2024

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Jeckenbach für das Jahr 2024 vom

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Die Erträge und Aufwendungen noch die ordentlichen Ein- und Auszahlungen werden mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 angepasst.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Für das Haushaltsjahr 2024 werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 322.700 € (verzinsten Kredite) vorgesehen. Es handelt sich hierbei vollumfänglich um ausgelaufene Kreditgenehmigungen aus Vorjahren (Haushaltsjahr 2019 und Haushaltsjahr 2022).

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

§ 4 Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 bleiben unverändert.

Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Ortsgemeinde Jeckenbach,

gez. Christa Venter

Ortsbürgermeisterin

Hinweise:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Obertor 13, Zimmer 23, in der Zeit vom bis , während der Öffnungszeiten (s.u.) öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

| | | |
|--------------|-----------------------|-------------------------|
| Vormittags: | Montag bis Donnerstag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| | Freitag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr |
| Nachmittags: | Montag bis Dienstag | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| | Mittwoch | geschlossen |
| | Donnerstag | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| | Freitag | geschlossen |

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten als ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jeckenbach,

gez. Christa Venter

Ortsbürgermeisterin